



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5199.02

SiD/P085199
Basel, 24. September 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 23. September 2008

Interpellation Nr. 54 Tanja Soland betreffend Demonstration vor dem Zirkus Knie (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2008)

Allgemeines

Aus dem Umfeld von Tierschützern ist es bereits in der Vergangenheit zu Demonstrationen gekommen. Diese in der Vergangenheit bewilligten Demonstrationen richteten sich gegen die Tierhaltung und gegen Tierversuche von Pharmafirmen.

Für die Vorstellung des Zirkus Knie hatte die Organisation KAT (kein Applaus für Tierquälerei) für eine Standkundgebung ein Bewilligungsgesuch an die Allmendverwaltung eingereicht. Dieses Gesuch wurde von der Allmendverwaltung abgelehnt, da die gewünschte Aktion während der Euro08 hätte stattfinden sollen.

Der Zirkus Knie hielt seine jährlichen Zirkusvorstellungen im Juni auf der Rosentalanlage ab. Am Samstag, den 7. Juni 2008, rief der Zirkus Knie um 14:20 Uhr die Polizeiwache Clara an. Der Zirkus meldete der Polizei, dass fremde Personen die Besucher am Zugang zum Zirkus hinderten. Die Besucher würden belästigt und die Haltung der Tiere in einem Zirkus würde kritisiert. Weiter würden Flugblätter ausgeteilt und in Form einer kleinen Darbietung würde die scheinbare Misshandlung von Zirkustieren dargestellt. Die ausgerückte Polizei stellte vor Ort den erwähnten Sachverhalt fest. Die Personen wurden von der Polizei angewiesen, sich aus dem Bereich des Zirkuseingangs fern zu halten.

Gleichen Tags nach 19 Uhr rief der Zirkus Knie erneut die Polizeiwache in der gleichen Angelegenheit an. Da die Zirkusvorstellung bevorstand und um unnötige Aufmerksamkeit zu vermeiden, entschieden die ausgerückten Polizistinnen und Polizisten, die Personenkontrolle auf der nahe gelegenen Polizeiwache vorzunehmen. Zu Fuss gelangten die drei Personen und die Polizistinnen und Polizisten auf die Polizeiwache Clara. Es handelte sich bei den zu kontrollierenden Personen um zwei weibliche und eine männliche, die alle volljährig waren. Den Polizeibeamten war zunächst die Rechtslage unklar, da wie erwähnt bereits ein abgelehntes Gesuch für eine Standkundgebung vorlag. Eine Bewilligung für eine Kundgebung lag ebenfalls nicht vor. Der Dienstoffizier wurde daraufhin über die Vorfälle informiert. Er kam bei der Einschätzung der Rechtslage zum Schluss, dass die Meinungsäusserungsfreiheit

gewährleistet sein müsse, sowie, dass keine unmittelbare Gefährdung vorliege, weshalb für eine Zwangsmassnahme keine gesetzliche Grundlage bestehe. Die drei Personen konnten anschliessend die Polizeiwache Clara verlassen.

An den Folgetagen führten die Personen weitere Aktionen durch und mussten wiederholt aufgefordert werden, den Eingangsbereich des Zirkus Knie frei zu halten. An ihren Aktionen wurden die Personen nicht gehindert. Es wurde keine Verzeigung erstellt und der Vorfall hatte keine polizeilichen Folgen für die Beteiligten.

Zu Frage 1: Wurden die Aktionen der Jugendlichen der Organisation „kein Applaus für Tierquälerei“ (KAT) vor dem Zirkus Knie verhindert und weshalb?

Die Aktionen der Organisation „KAT“ vor dem Zirkus Knie wurden nicht verhindert. Die volljährigen Mitglieder erwähnter Organisation wurden einzig gebeten, den Eingangsbereich des Zirkus Knie frei zu halten.

Zu Frage 2: Wurden diese Jugendlichen kontrolliert und auf den Polizeiposten mitgenommen?

Bei den kontrollierten Personen handelte es sich um Erwachsene und nicht um Jugendliche. Die Personenkontrolle wurde auf dem Claraposten durchgeführt, um unnötige Aufmerksamkeit vor dem Zirkuseingang kurz vor Beginn der Vorstellung zu vermeiden.

Zu Frage 3: Auf welchen richterlichen Beschluss beruft sich die Polizei in diesem konkreten Fall?

Ein richterlicher Beschluss lag nicht vor, womit auch eine allfällige Berufung auf einen solchen nicht richtig gewesen wäre.

Zu Frage 4: Wieso hielt es die Regierung in diesem Fall für angebracht die demonstrierenden Personen wegzuweisen?

Die Polizei hat die Mitglieder der Organisation „KAT“ angehalten, den Eingangsbereich für die Zirkusbesucherinnen und -besucher frei zu halten. Eine Wegweisung hat nicht stattgefunden. Ebenso wenig liegt ein diesbezüglicher Entscheid der Regierung vor.

Zu Frage 5: Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt die Regierung den Entscheid?

Es gab diesbezüglich keinen Entscheid.

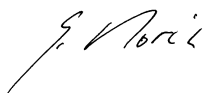
Zu Frage 6: Welche Personen und in welchem Ausmass wurden sie von diesen Aktionen belästigt?

Im Eingangsbereich des Zirkus fühlten sich die Besucherinnen und Besucher der Vorstellungen des Zirkus Knie gestört.

Zu Frage 7: Ist die Regierung nicht der Ansicht, falls sich der Sachverhalt wie oben geschildert abgespielt hat, dass es sich hier um eine unverhältnismässige Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit handelt?

Die Mitglieder der Organisation „KAT“ wurden einzig angehalten, den Eingangsbereich für die Zirkusbesucherinnen und -besucher frei zu halten. Eine unverhältnismässige Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit ist darin nicht zu erkennen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber